

## Erläuterungen:

**Grundsätzlich gilt:** Ein Grundstück löst an allen angrenzenden Straßen mit Gehwegen den Winterdienst aus. Dies gilt auch, wenn in einer Straße nur ein Gehweg ist und dieser vielleicht sogar auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegt.

### 1. Wer ist zur Schneeräumung verpflichtet?

Die Eigentümer und Besitzer der bebauten und unbebauten Grundstücke, die durch eine öffentliche Straße erschlossen sind oder deren Erschließung möglich ist.

### 2. Was muss gereinigt werden?

Gehwege und Überwege vor den Grundstücken müssen so breit von Schnee geräumt werden, dass keine Beeinträchtigung eintritt. Bei bebauten Grundstücken ist ein 1,25 m breiter Zugang zum Grundstückseingang und zur Fahrbahn zu räumen. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – abzuhacken und abzulagern.

Abflussrinnen und Einläufe müssen bei Tauwetter von Schnee und Eis freigehalten werden. Hydranten sind ebenfalls von allem Unrat sowie Eis und Schnee freizuhalten.

Grundsätzlich ist der zu beseitigende Schnee von Gehwegen auf Flächen außerhalb des Verkehrsraums zu lagern. Der Schnee darf nur dann auf Verkehrsflächen abgelagert werden, wenn eine Lagerung außerhalb des Verkehrsraums nicht zugemutet werden kann und der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Geräumter Schnee oder Eisstücke von den privaten Einfahrten und Wegen dürfen jedoch keinesfalls auf Verkehrsflächen geschoben oder gar gelagert werden.

### 3. Wann muss geräumt werden?

Bei Schneefall unverzüglich in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr (gegebenenfalls mehrmals am Tage).

### 4. Was muss bei Schnee- und Eisglätte getan werden?

Bei Schnee- und Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2,00 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und gehwegähnlich genutzte sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestbreite von 1,50 m begehbar gemacht werden.

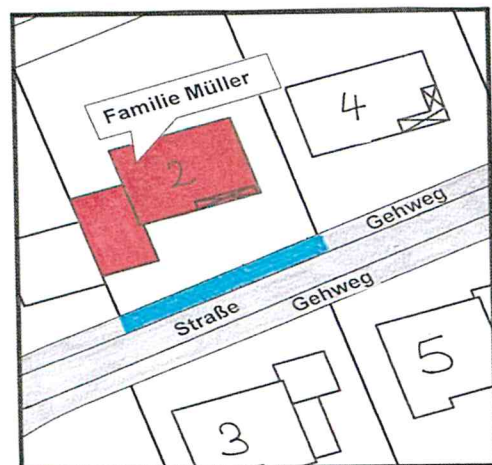
Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände eingesetzt werden. Die Rückstände müssen nach dem Auftauen sofort beseitigt werden.

## 5. Erläuterung der Winterdienstregelungen anhand von Fallbeispielen

Bei Straßen mit nur einem Gehweg sind grundsätzlich Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer beider Straßenseiten zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. Dabei sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke in Jahren mit gerader Endziffer, die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke in Jahren mit ungerader Endziffer für den Winterdienst verantwortlich.

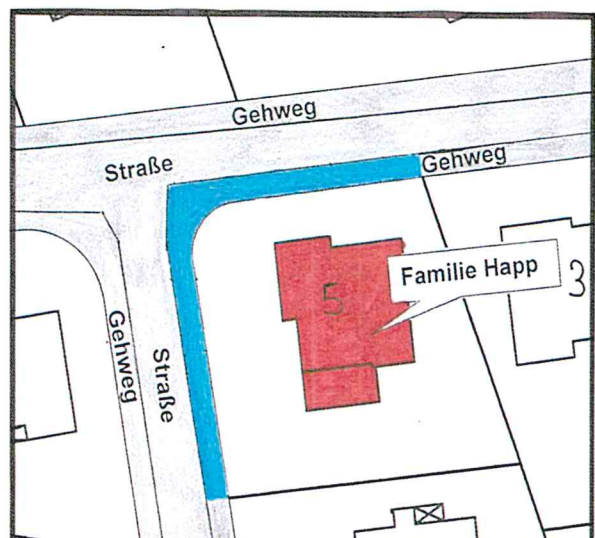
Zur Verdeutlichung, wann Bürgerinnen und Bürger zum Winterdienst verpflichtet sind, sind nachfolgend einige Beispiele dargestellt:

- a). Familie Müller bewohnt ein Grundstück an einer Straße, die beidseitig Gehwege hat.



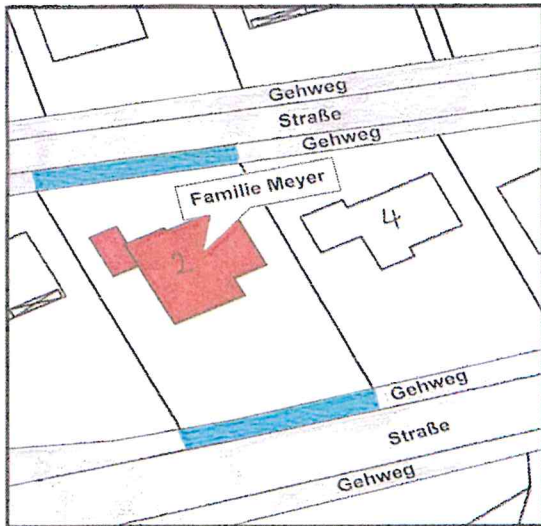
Familie Müller hat für den blau markierten Teil des Gehweges in jedem Jahr den Winterdienst durchzuführen.

- b). Familie Happ bewohnt ein Eckgrundstück, welches an zwei Straßen angrenzt. Beide Straßen haben jeweils beidseitig Gehwege.



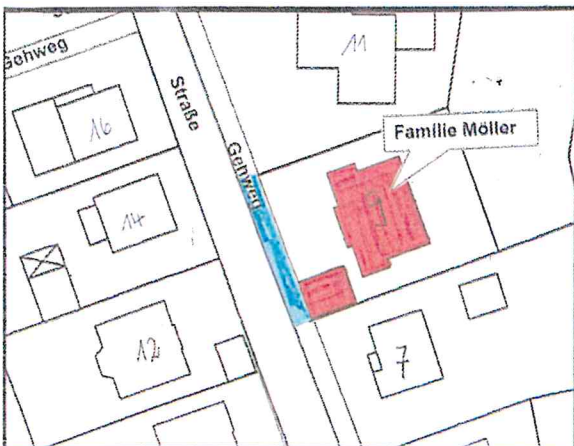
Familie Happ hat für die Gehwege entlang beider Straßen, die hier blau dargestellt sind, in jedem Jahr den Winterdienst durchzuführen.

- c). Familie Meyer bewohnt ein Grundstück, das an zwei zum Teil parallel verlaufende Straßen angrenzt. Beide Straßen haben beidseitig Gehwege.



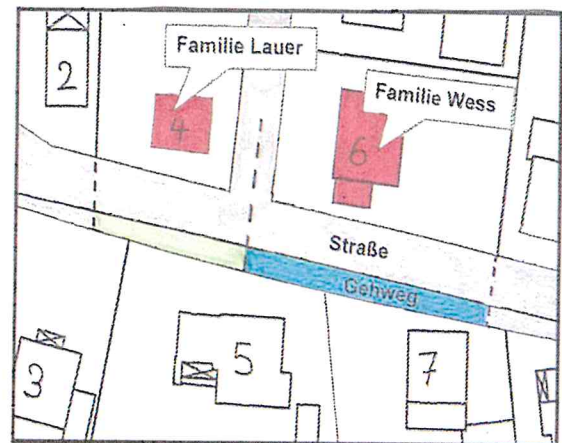
Familie Meyer hat für die Gehwege entlang bei der Straßen, wie hier blau dargestellt, in jedem Jahr den Winterdienst durchzuführen.

- d). Familie Möller bewohnt das Grundstück mit der Hausnummer 9 an einer Straße mit einseitigem Gehweg.



Familie Möller hat auf dem blau markierten Teil des Gehweges in geraden Jahren den Winterdienst durchzuführen, da sich der zu reinigende Gehweg auf der Seite ihres Grundstückes befindet. In den ungeraden Jahren ist der Gehweg von den jeweiligen Eigentümern der gegenüberliegenden Grundstücke von Schnee und Eis zu räumen.

- e). Die Familien Lauer und Wess haben die Eckgrundstücke mit den Hausnummern 4 und 6 an einer Straße mit nur einem Gehweg.



Für beide Familien liegt der zu reinigende Gehweg auf der gegenüberliegenden Straßenseite, so dass sie in ungeraden Jahren den Winterdienst durchführen müssen. Zusätzlich muss jedoch der Einmündungsbereich der kreuzenden Straße, wie es die vorstehende Skizze darstellt, jeweils von der Familie Lauer (grüne Markierung) bzw. von der Familie Wess (blaue Markierung) von Schnee und Eis geräumt werden.